

C2

Verordnung über die Benützung von Anlagen mit Gebührentarif (Anlage – Benützungsverordnung)

vom 05. Februar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. BENÜTZUNG DER ANLAGEN UND RÄUME DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG	3
1.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.2. NUTZUNGSZEITEN SCHULANLAGEN UND TURNHALLEN.....	3
1.3. NUTZUNGSZEITEN AULA UND ALTER SINGSAAL.....	3
1.4. SCHLIESSZEITEN: SCHULANLAGEN, TURNHALLEN, AULA UND MEHRZWECKRÄUME.....	3
2. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN	4
2.1. ZUGELASSEN MIT FOLGENDER PRIORITÄT SIND:.....	4
2.2. NICHT ZUGELASSENE BENÜTZUNG.....	4
3. BEWILLIGUNGEN	4
3.1. GESUCH FÜR DIE BENÜTZUNG VON ANLAGEN UND RÄUMLICHKEITEN.....	4
3.2. BEWILLIGUNGSARTEN.....	4
3.3. WEITERE BEWILLIGUNGEN.....	4
3.4. ZUSATZBEWILLIGUNGEN FÜR GROSSANLÄSSE AB 300 PERSONEN.....	5
3.5. ANNULLATION.....	5
4. GEBÜHREN	5
4.1. GEBÜHRENTARIF.....	5
4.2. HAUSWARTSAUFWÄNDE.....	5
4.3. ABFALLGEBÜHREN.....	6
4.4. RECHNUNGSTELLUNG.....	6
5. ÜBERGABE UND BETRIEB DER ANLAGEN UND RÄUME	6
5.1. ANLAGE- UND SCHLÜSSELÜBERGABE.....	6
5.2. NUTZUNGSANWEISUNGEN.....	6
5.3. WEITERGEBEN VON SCHLÜSSELN UND BADGES.....	6
6. REINIGUNG UND ABGABE DER ANLAGEN UND RÄUME	6
6.1. REINIGUNG NACH ANLÄSSEN.....	6
6.2. ANLAGE- UND SCHLÜSSELÜBERGABE.....	6
7. PARK- UND VERKEHRSORDNUNG	7
7.1. ZUFAHRTEN UND PARKPLÄTZE.....	7
8. BESCHÄDIGTES MATERIAL UND HAFTUNG	7
8.1. VERÄNDERUNG AN GEMEINDEEIGENTUM.....	7
8.2. FEHLENDES ODER BESCHÄDIGTES MATERIAL.....	7
8.3. HAFTUNG.....	7
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
9.1. MERKBLÄTTER.....	7
9.2. INKRAFTTRETEN.....	8

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 11, Art. 12 und Art. 14 des allgemeinen Gebührenreglements folgende Anlage – Benützungsverordnung:

1. Benützung der Anlagen und Räume der Einwohnergemeinde Heimberg

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Bauverwaltung Heimberg, Bereich Hochbau, ist für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen und Räume verantwortlich.

Die Nutzung der Anlagen und Räume der Einwohnergemeinde Heimberg ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Koordination der Anlagen und Räume erfolgt durch die Bauverwaltung.

Die Schulanlagen stehen während dem Schulbetrieb von 07:00 bis 17:00 Uhr der Schule zur Verfügung. Die Lehrerschaft ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benutzung der Schulanlagen verantwortlich. Die Koordination erfolgt durch die Schulleitung.

Für die Nutzung der eigentlichen Schulräume (Schulzimmer, Gruppenräume, Schulküche, Musikraum OG Aula) und der Mediothek durch Dritte ist die Schulleitung zuständig. Dabei werden die Nutzung und Gebühren in Anlehnung an diese Verordnung geregelt.

1.2. Nutzungszeiten Schulanlagen und Turnhallen

Ausserhalb des Schulbetriebes von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag stehen die folgenden Anlagen und Räume den ortsansässigen Vereinen und Parteien zur Verfügung. Am Mittwoch sind die Anlagen und Räume bereits ab 13:30 Uhr verfügbar.

Turnhalle Primarschule Untere Au, mit Garderoben und Duschen

Turnhalle Oberstufe Untere Au, mit Garderoben und Duschen inkl. Rasenspielfeld + roter Platz

Turnhalle Primarschule Obere Au, mit Garderobe und Duschen inkl. Rasenspielfeld + roter Platz

Singsaal Oberstufe Untere Au

Mehrzweckraum Obere Au

1.3. Nutzungszeiten Aula und alter Singsaal

Die folgenden Anlagen und Räume stehen den ortsansässigen Vereinen und Parteien von Montag bis Sonntag zur Verfügung.

Aula-Hauptsaal Untere Au

Aula-Foyer Untere Au

Aula-Küche Untere Au

Aula-Mehrzweckraum Untere Au

Alter Singsaal Untere Au

1.4. Schliesszeiten: Schulanlagen, Turnhallen, Aula und Mehrzweckräume

An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Anlagen bereits am Vorabend ab 17:00 geschlossen.

Ebenso am Freitag vor allen Schulferien ist der Zutritt ab 17:00 Uhr nicht mehr erlaubt.

Die Bauverwaltung entscheidet über Ausnahmen.

Die Anlagen bleiben für Reinigung und Unterhaltsarbeiten wie folgt geschlossen und können in dieser Zeit von der Schule sowie den ortsansässigen Vereinen und Parteien nicht benützt werden.

Sportwoche	KW 8
Frühlingsferien	KW 15
Sommerferien	KW 28-30
Herbstferien	KW 40
Winterferien	KW 52

2. Zulassungsbestimmungen

2.1. Zugelassen mit folgender Priorität sind:

- Schulen von Heimberg, Musikschule Aaretal, Einwohnergemeinde Heimberg, Kirchgemeinde Heimberg.
- ortsansässige Heimberger Vereine und politische Parteien.

2.2. Nicht zugelassene Benützung

Die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Einwohnergemeinde Heimberg ist für private Anlässe jeglicher Art nicht zugelassen. Dies gilt auch für Organisationen, Vereine etc., welche private Anlässe selbst durchführen oder durchführen lassen. Auswärtige Vereine und Parteien sind nicht zugelassen. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

3. Bewilligungen

3.1. Gesuch für die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten

Das Gesuch für die Benützung von Anlagen und Räumen ist am Schalter der Bauverwaltung oder über den Online-Schalter www.heimberg.ch einzureichen.

Das Gesuch ist unter Vorbehalt von Ziffer 2.1 mindestens 30 Tage bzw. frühestens 18 Monate vor dem Anlass der Bauverwaltung einzureichen.

Bewilligungen werden nur an volljährige Personen erteilt. Wird eine Anlage von Minderjährigen benutzt, hat eine volljährige Person die Verantwortung und die Aufsicht zu übernehmen.

3.2. Bewilligungsarten

Einzelbewilligungen: Für die einmalige Benützung der Anlagen und Räume ist eine Bewilligung bei der Bauverwaltung einzuholen.

Dauerbewilligungen: für die regelmässige Benützung während längerer Zeit wird mit der Bauverwaltung ein Vertrag abgeschlossen.

3.3. Weitere Bewilligungen

Weitere Bewilligungsgesuche, insbesondere gastgewerbliche Einzelbewilligungen sowie das Gesuchsformular Grossanlässe – Thema Brandschutz, sind am Schalter der Präsidialabteilung oder über den Online-Schalter www.heimberg.ch einzuholen.

Informationen zum Aufstellen von Reklamen sowie Bewilligungsgesuche für Zusatzparkplätze sind am Schalter der Bauverwaltung oder über den Online-Schalter www.heimberg.ch einzuholen.

3.4. Zusatzbewilligungen für Grossanlässe ab 300 Personen

Für Grossanlässe mit über 300 Personen ist der Bauverwaltung zusätzlich das Sicherheits- und Parkplatzkonzept einzureichen, entsprechend der Vorlage der Bauverwaltung und dem Merkblatt Park- und Verkehrsordnung.

Weiter ist das Gesuchsformular Grossanlässe – Thema Brandschutz auszufüllen.

3.5. Annullation

Eine Annullation des Anlasses ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich der Bauverwaltung zu melden. Es wird eine Annullationsgebühr erhoben.

4. Gebühren

4.1. Gebührentarif

Schulanlage Untere Au	Gebühren / Ansätze	Ortsansässige Vereine und Parteien	Überkommunale Veranstaltungen
Turnhalle Primarschule	Grundgebühr	Gratis	200.-
Turnhalle Oberstufe	Grundgebühr	Gratis	200.-
Alter Singsaal	Grundgebühr	Gratis	200.-
Hauswartaufwand	Stundenansatz	65.-/Std	65.-/Std
Annullationsgebühr	Pro Annullation	50.- Pauschal	50.- Pauschal

Aula mit Nebenräumen Untere Au	Gebühren / Ansätze	Ortsansässige Vereine und Parteien	Überkommunale Veranstaltungen
Aula Hauptsaal	Grundgebühr	Gratis	200.-
Aula Küche „kalt“ (nur Getränke)	Grundgebühr	Gratis	215.-
Aula Küche „warm“ (kochen)	Grundgebühr	Gratis	290.-
Foyer	Grundgebühr	Gratis	200.-
Singsaal Oberstufe	Grundgebühr	Gratis	200.-
Mehrzweckraum – OG Aula	Grundgebühr	Gratis	200.-
Hauswartaufwand	Stundenansatz	65.-/Std	65.-/Std
Annullationsgebühr	Pro Annullation	50.- Pauschal	50.- Pauschal

Schulanlage Obere Au	Gebühren/ Ansätze	Ortsansässige Vereine und Parteien	Überkommunale Veranstaltungen
Turnhalle Primarschule	Grundgebühr	Gratis	200.-
Mehrzweckraum – UG Prim.	Grundgebühr	Gratis	200.-
Hauswartaufwand	Stundenansatz	65.-/Std	65.-/Std
Annullationsgebühr	Pro Annullation	50.- Pauschal	50.- Pauschal

4.2. Hauswartaufwände

Die Hauswartaufwände wie Über- und Abgabe der Anlage sowie zusätzliche Nachreinigung und Abfallentsorgung werden dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt.

4.3. Abfallgebühren

Kehricht und Altstoffe sind vom/von der Veranstalter/in in die vorhandenen Abfall-Eimer und Container zu entsorgen. Die Gebühren für Kehricht und Altstoffe werden dem/der Veranstalter/in nach Gewicht und dem aktuellen Abfallreglement in Rechnung gestellt.

4.4. Rechnungstellung

Die Benützungsgeldern, Hauswartaufwände und Abfallgebühren werden durch die Gemeinde dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Verzugszinsen gemäss dem allgemeinen Gebührenreglement erhoben.

5. Übergabe und Betrieb der Anlagen und Räume

5.1. Anlage- und Schlüsselübergabe

Die verantwortliche Person muss 14 Tage vor der Veranstaltung den/die Hauswart/in über die Piktett-Nr. 033 437 86 07 kontaktieren. Dabei wird ein Termin für das Übergabeprotokoll sowie die Schlüssel- und Badgeübergabe vereinbart.

Bei der Übergabe der Anlagen und Räume wird vom/von der Hauswart/in ein Protokoll erstellt.

5.2. Nutzungsanweisungen

- Die Veranstaltung darf nur in den dafür bewilligten Anlagen und Räume stattfinden.
- Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden.
- In sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Heimberg gilt ein Rauchverbot.
- Den Anweisungen des/der Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- Die Regelung der Heizungs- und Sanitäreanlagen ist Sache des/der Hauswartes/in.
- Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.

5.3. Weitergeben von Schlüsseln und Badges

Schlüssel und Badges dürfen nie an Drittpersonen weitergegeben werden. Mit der auf dem Übergabeprotokoll geleisteten Unterschrift bestätigt der/die Schlüsselempfänger/in ausdrücklich, persönlich für den abgegebenen Schlüssel und Badge zu haften. Wer Material oder Schlüssel/Badge verliert oder nicht zurückbringt, haftet für den Verlust beziehungsweise den sich aus dem Verlust ergebenden Schaden.

6. Reinigung und Abgabe der Anlagen und Räume

6.1. Reinigung nach Anlässen

Die Anlagen und Räume sind in gereinigtem Zustand besenrein zurückzugeben. Die Reinigung erfolgt durch den/die Benutzer/in. Ist eine Nachreinigung durch den/die Hauswart/in erforderlich, wird dies dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt.

6.2. Anlage- und Schlüsselübergabe

Die Anlagen und Räume sind nach der Benützung dem/der Hauswart/in abzugeben. Gemeinsam wird ein Abgabeprotokoll erstellt. Der/die Hauswart/in entscheidet, ob die Anlage in Ordnung ist. Die Schlüssel und Badges sind im Rahmen des Abgabeprotokolls dem/der Hauswart/in zurückzugeben.

7. Park- und Verkehrsordnung

7.1. Zufahrten und Parkplätze

Ohne Bewilligung ist das Befahren und Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au verboten. Die Bauverwaltung entscheidet über Ausnahmen.

Für Grossanlässe mit über 300 Personen ist der Bauverwaltung zusätzlich das Sicherheits- und Parkplatzkonzept einzureichen, entsprechend der Vorlage der Bauverwaltung und dem Merkblatt Park- und Verkehrsordnung.

Der Parkdienst ist vom/von der Veranstalter/in selber zu organisieren. Die Zufahrtsstrassen dürfen nicht durch Autos zugeparkt werden. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss immer gewährleistet sein.

Bei Grossanlässen ab 300 Personen sowie Kirchenanlässen kann das Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au mit einer Spezialbewilligung eingeholt werden.

8. Beschädigtes Material und Haftung

8.1. Veränderung an Gemeindeeigentum

An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom/von der Benutzer/in keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.

8.2. Fehlendes oder beschädigtes Material

Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind dem/der Hauswart/in spätestens bei der Abgabe zu melden. Fehlendes oder defektes Material wird dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Reparaturen dürfen nur durch den/die Hauswart/in ausgeführt oder im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.

8.3. Haftung

Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Merkblätter

Bestandteil zu dieser Anlage - Benützungsverordnung sind die folgenden Merkblätter:

- Merkblatt Aula und Nebenräume
- Merkblatt Turnhallen und Aussenanlagen
- Merkblatt Park- und Verkehrsordnung


9.2. Inkrafttreten

Diese Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt am 1. April 2018 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, Weisungen und Reglemente aufgehoben,
insbesondere das Anlage-Benützungsreglement vom 20. Dezember 1999.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 05. Februar 2018.

Heimberg, 05. Februar 2018

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Merkblatt Aula und Nebenräume

Für die Aula und Nebenräume
der Einwohnergemeinde Heimberg

1 Benützung der Aula und Nebenräume

1.1. Nutzungsanweisungen

- Die Veranstaltung darf nur in den dafür bewilligten Anlagen und Räumen stattfinden.
- Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden.
- Für den Ausschank von alkoholhaltigen Getränken haben die Benützer/innen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung einzuholen.
- In der Aula und den Nebenräumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Die Regelung der Heizungs- und Sanitäreanlagen ist Sache des/der Hauswartes/in.
- Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.
- Den Anweisungen des/der Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- Unter dem Vordach des Haupteinganges gilt ein generelles Grillverbot.
- Ausgänge und Notausgänge sind auf ihrer gesamten Breite freizuhalten.
- Durchgangswege sind auf einer Breite von mindestens 1.20 Meter freizuhalten.
- Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.

1.2. Übersichtsplan der Räumlichkeiten in der Aula und Nebenräume

Aula, Foyer, Küche und Mehrzweckraum im OG stehen den ortsansässigen Vereinen und Parteien von Montag bis Sonntag zur Verfügung.

Der Singsaal Oberstufe steht den ortsansässigen Vereinen und Parteien nur ausserhalb des Schulbetriebes von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag zur Verfügung.

Grundriss Erdgeschoss



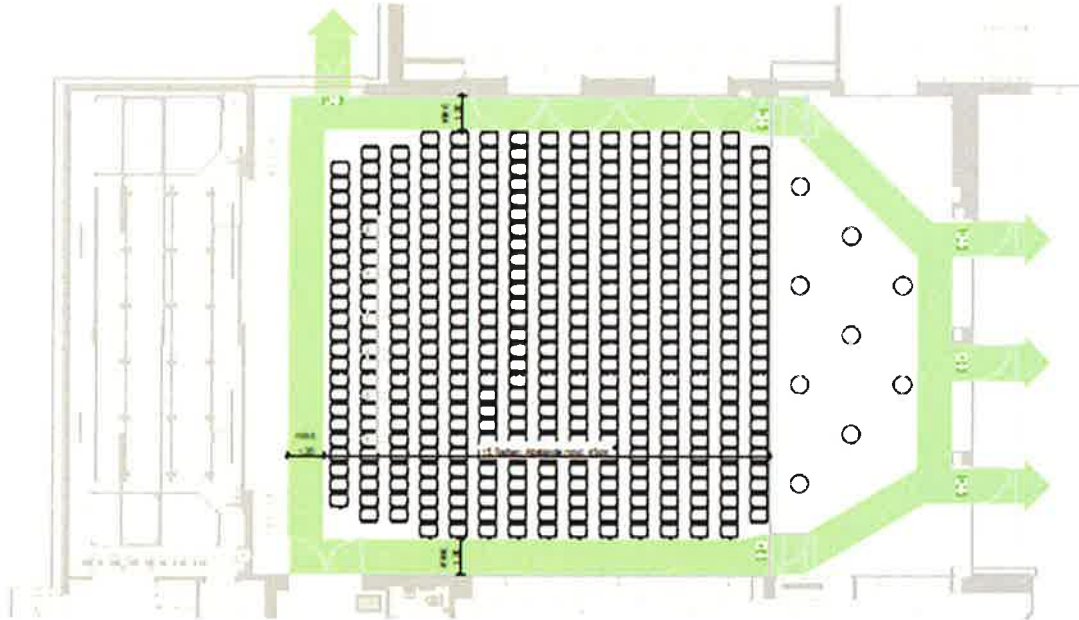
Grundriss Obergeschoss



2 Bestuhlungsvarianten

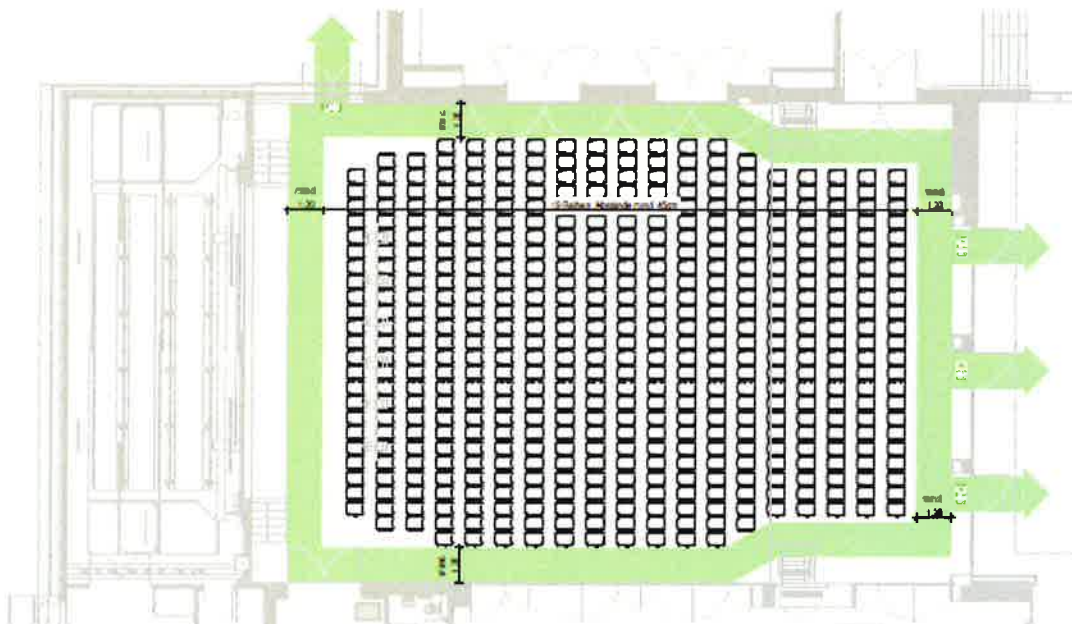
2.1. Theater im Aula Hauptsaal

15 Reihen 395 Sitzplätze einige Stehtische



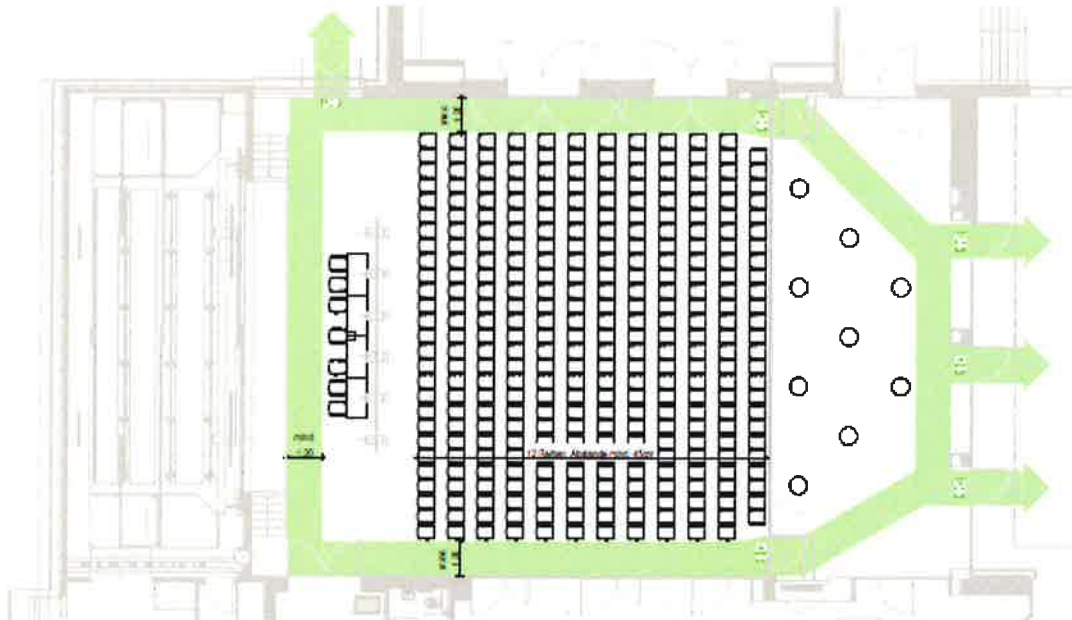
2.2. Theater max. im Aula Hauptsaal

19 Reihen 483 Sitzplätze



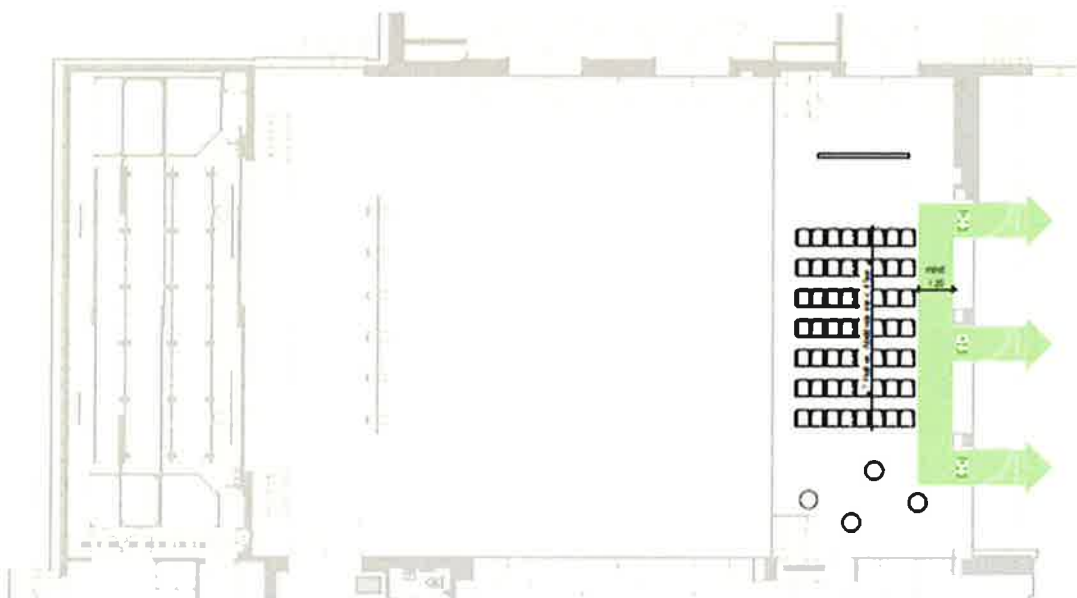
2.3. Gemeindeversammlung im Aula Hauptsaal

12 Reihen 322 Sitzplätze einige Stehtische



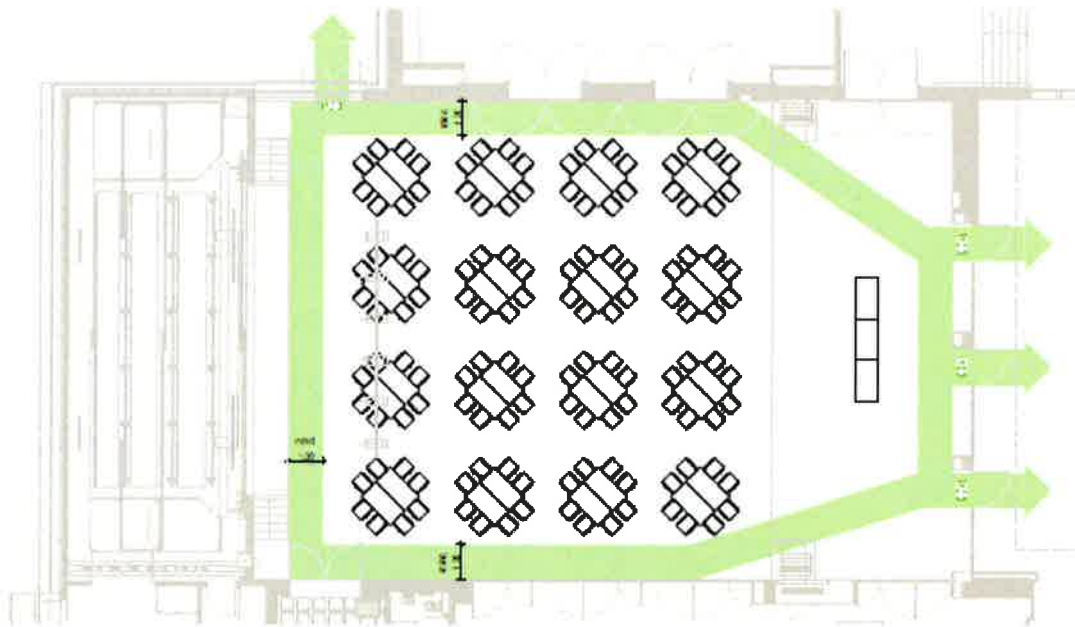
2.4. Vortrag im Foyer

7 Reihen 56 Sitzplätze einige Stehplätze



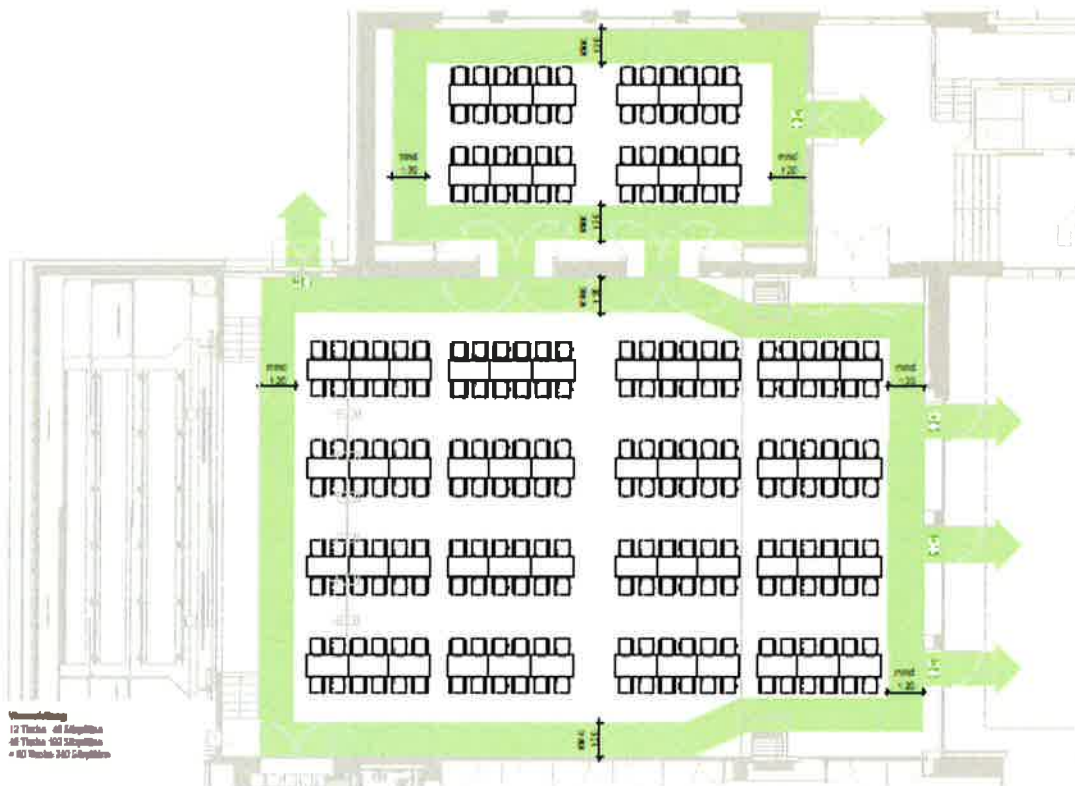
2.5. Bankett

32 Tische 128 Sitzplätze
Buffet



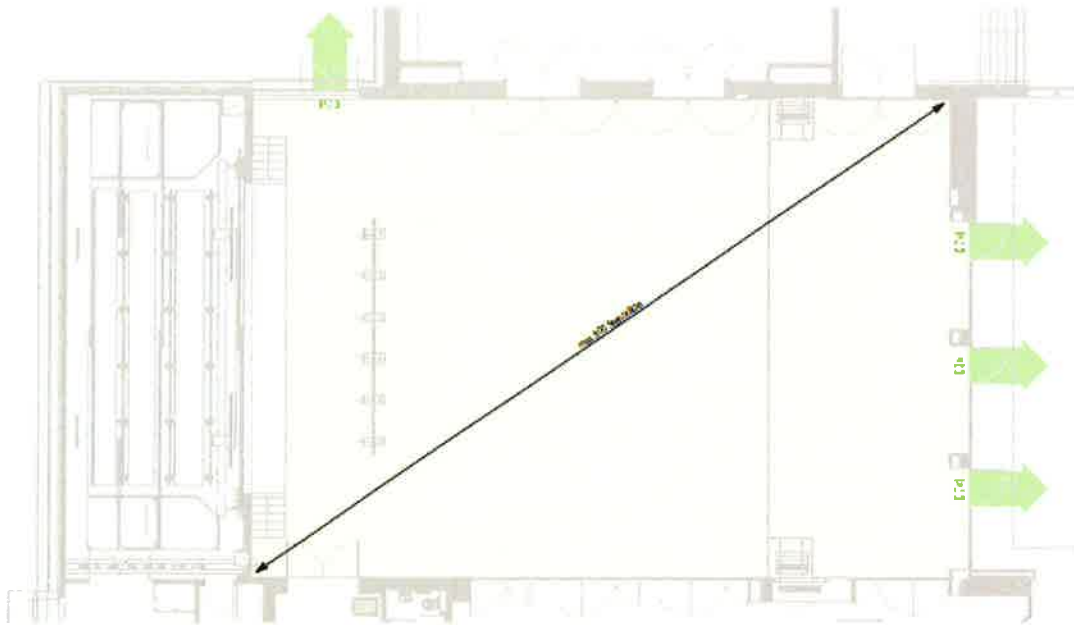
2.6. Veranstaltung

12 Tische 48 Sitzplätze
48 Tische 192 Sitzplätze
= 60 Tische 240 Sitzplätze



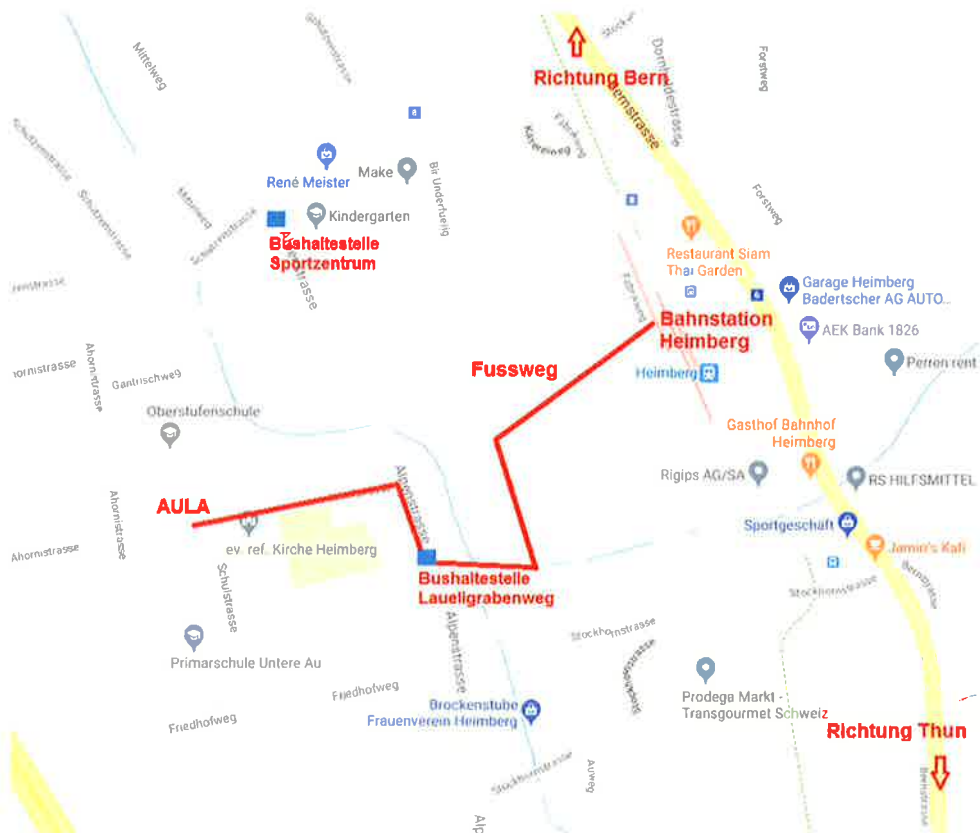
2.7. Konzert

Max. 800 Stehplätze

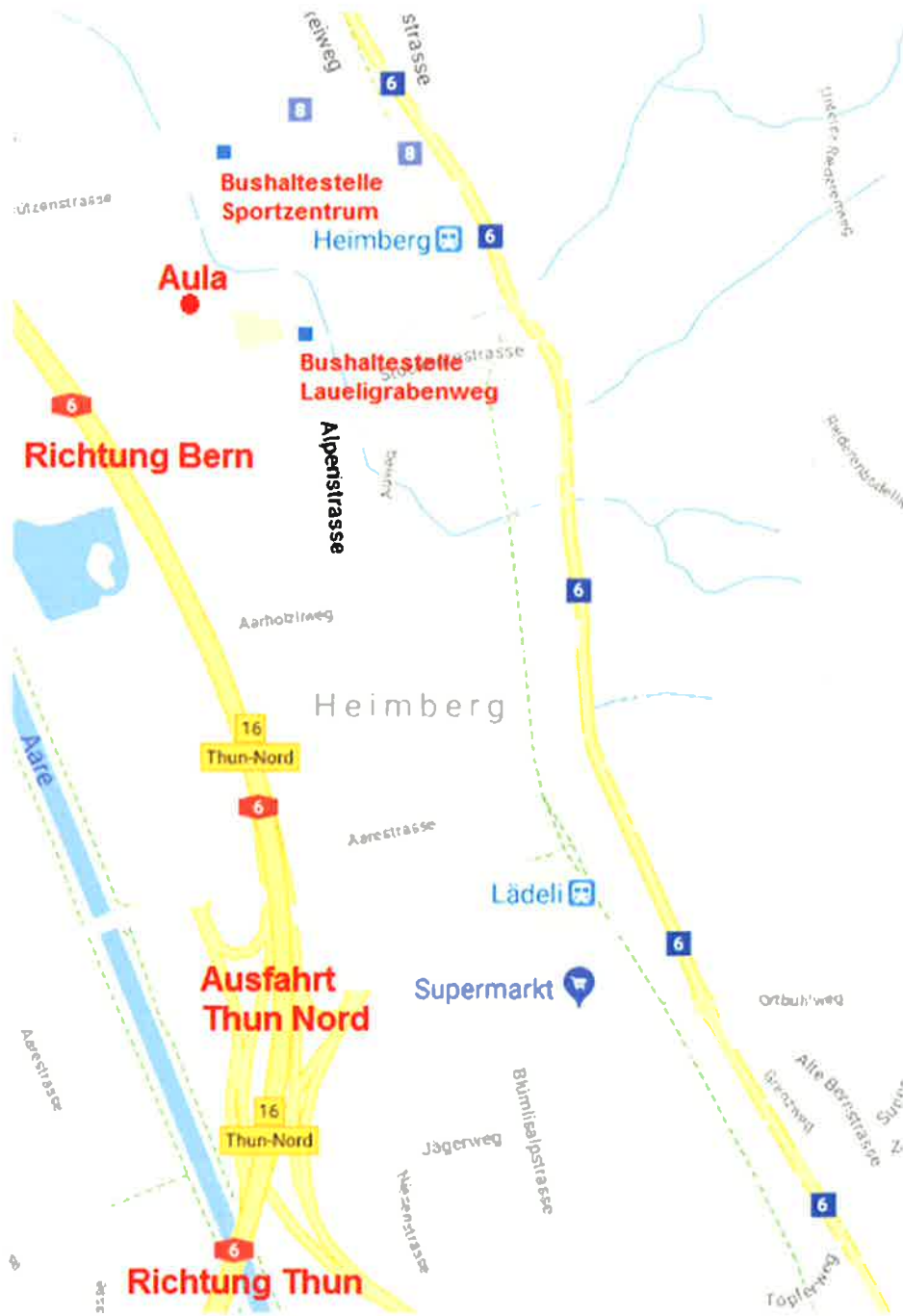


3 Zufahrt Aula, Schulstrasse 14a, 3627 Heimberg

3.1. Lageplan Fussweg Bahnhof Heimberg bis zur Aula



3.2. Lageplan Autobahnausfahrt Thun/Nord



Merkblatt Park- und Verkehrsordnung

Für Anlässe in der Aula Heimberg

1 Park- und Verkehrsordnung

1.1. Zufahrten und Parkplätze

Ohne Bewilligung ist das Befahren und Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au verboten. Auf dem Schulareal gilt ein allgemeines Park- und Fahrverbot. Ausnahmen werden von der Bauverwaltung bewilligt.

Es sind die dafür vorgesehenen Parkplätze bei den Schul- und Turnanlagen zu benutzen.

Für Grossanlässe mit über 300 Personen ist der Bauverwaltung zusätzlich das Sicherheits- und Parkplatzkonzept einzureichen, entsprechend der Vorlage der Bauverwaltung.

Der/die Veranstalter/in organisiert den Parkdienst. Material kann bei der Bauverwaltung/Feuerwehr gemietet werden. Die Zufahrtsstrassen dürfen nicht durch Autos zugeparkt werden. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss immer gewährleistet sein.

Bei Grossanlässen ab 300 Personen sowie Kirchenanlässe kann das Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au mit einer Spezialbewilligung eingeholt werden.

Signalisation und Absperrungen sind mit der Bauverwaltung abzusprechen.

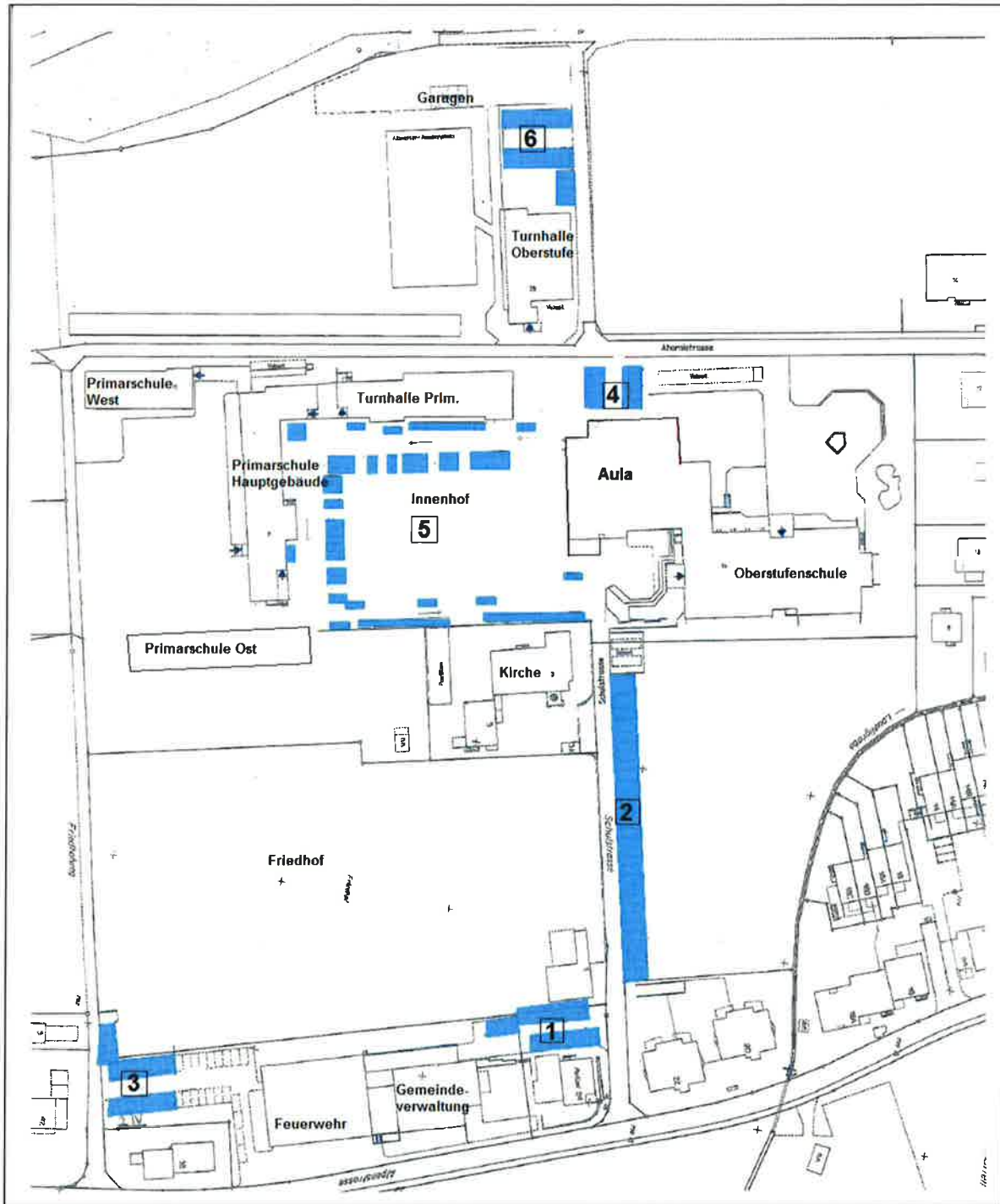
Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.

1.2. Übersicht Parkplätze Schulanlage Untere Au

Es stehen folgende öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Ort	Bereich	Anzahl Parkplätze	Für Anlässe verfügbar
Gemeindeverwaltung	1	18	18
Schule/Kirche/Friedhof	2	28	28
Feuerwehr	3	40	20
Aula	4	10	10
Innenhof	5	0	51 (nur mit Spez. Bewilligung)
Turnhalle Oberstufe	6	20	20
Parkplatz bei Garagen	7	0	24 (nur mit Spez. Bewilligung)
Total		140	171

1.3. Übersichtplan Parkplätze Schulanlage Untere Au



Merkblatt Turnhallen und Aussenanlagen

Für die Turnhallen und Aussenanlagen
der Einwohnergemeinde Heimberg

1 Benützung der Turnhallen und Aussenanlagen

1.1. Nutzungsanweisungen Turnhallen und Aussenanlagen

- Das Betreten der Turnhallen ist nur in Begleitung eines Leiters/Lehrers einer Leiterin/Lehrerin gestattet.
- Einrichtungen, Geräte und Material sind sachgemäss zu benützen.
- Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind dem/der Hauswart/in spätestens bei der Abgabe zu melden. Fehlendes oder defektes Material wird dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Reparaturen dürfen nur durch den/die Hauswart/in ausgeführt oder im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.
- Das Anbringen von Markierungen jeglicher Art ist untersagt. Der/die Hauswart/in kann Ausnahmen bewilligen.
- In den Turnhallen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Sämtliches Turnmaterial ist nach Gebrauch in den dafür vorgesehenen Schränken, resp. Geräteräumen, am vorgesehenen Platz zu deponieren. Die Turnlehrer/innen bzw. die Leiter/innen sind dafür verantwortlich.
- Turnmaterial und Geräte aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- Das Betreten der Hallen ist nur in Hallen-, Geräte- oder Gymnastikturnschuhen gestattet (keine Stachelschuhe, keine schwarzen Sohlen).
- Das Betreten der Rasenflächen mit Stollenschuhen ist verboten.
Ausnahmeregelung: Bei Fussballspielen der Junior/innen D und E sind Stollenschuhe gestattet.
- Die Nutzung/Reservation der Turnhalle Oberstufe beinhaltet für die Schule/den Verein die Nutzung/Reservation des Rasenspielfeldes und des Allwetter-Aussenplatzes (roter Platz).
- Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen, sowie das Kugelstossen sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen und Anlagen gestattet.
- Das Beach-Volleyfeld ist öffentlich und für alle zugänglich. Reservationen sind nicht möglich.
- Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.